

Tanklagerordnung

Eigentümer und Betreiber

HGM Energy GmbH
Windhukstraße 1-3
28237 Bremen

Tel.: (0421) 64920-0

E-mail info@hgm-energy.de

Fax: (0421) 6441258

1 Allgemeines

Die Tanklagerordnung legt für Mitarbeiter, Fremdfirmen, Anlieferer, Transporteure und sonstige Besucher grundsätzliche zu beachtende Regelungen fest. Das Unternehmen unterliegt den erweiterten Pflicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und erfüllt weiterhin die Anforderungen, die sich aus dem Hafensicherheitsgesetz (ISPS-Code) ergeben.

2 Geltungsbereich

Diese Tanklagerordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der HGM am Standort

HGM Energy GmbH,
Windhukstr. 1-3,
28237 Bremen

3 Zuständigkeiten

Geschäftsführung:	Herr Pätzold	Tel. 0421 64920 180
	Herr Hiller	Tel. 0421 64920 12
Betriebsleitung:	Herr Kaminsky	Tel. 0421 64920 17
Technische Betriebsleitung:	Herr Augustin	Tel. 0421 64920 25

Mit dem Betreten, der Anlieferung von Mineralölen, Kraftstoffen, Waren, Betriebsmitteln oder Ersatzteilen, dem Abtransport von Mineralölen, Kraftstoffen, Abfällen oder dem Befahren des Geländes der HGM erkennt der Besucher/ Anlieferer/ Transporteur diese Tanklagerordnung, die Sicherheitsinformationen für Besucher und die – Allgemeinen Geschäftsbedingungen – der HGM Energy GmbH an. Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Betriebsleitung aus. Die Betriebsordnung hängt in der Verwaltung und im Lagerbereich aus.

4 Aus- und Durchführung

4.1 Betretungsrecht und Zufahrt

- Betriebs- und Öffnungszeiten
Mo. von 00.00 Uhr - Sa. 12.00 Uhr, zu anderen Zeiten nur nach Vereinbarung.
- Unbefugten ist das Betreten des HGM-Geländes untersagt.
- Alle Personen müssen sich unverzüglich nach Betreten des Geländes im Verwaltungsgebäude (Eingangsbereich, Abfertigung) anmelden. Dieses gilt sowohl für Besucher, Anlieferer und Fremdfirmen (Instandhaltung).
- TKW-Fahrer erhalten eine ID-Karte und eine PIN als Identifikationsausweis für den Zugang und die Nutzung der Verladeeinrichtungen.

4.2 Verhalten auf dem Betriebsgelände

- Auf dem Gelände der HGM gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- Die Geschwindigkeitsbegrenzung ist auf 10 km/h festgelegt.
- Auf dem gesamten Gelände gilt absolutes **Rauchverbot**. Rauchen ist nur in gesondert ausgewiesenen Räumen gestattet, es besteht das Verbot von offenem Feuer und Licht.
- Fahrzeugheizungen und andere elektrische Geräte sind aus Gründen des Explosionsschutzes auszuschalten. Batteriebetriebene Geräte (z.B. Handys, Funkgeräte und Fotoapparate) dürfen nicht mitgeführt werden.
- Verkehrswege müssen freigehalten werden. Insbesondere dürfen Türen und Tore im Verlauf von Rettungswegen oder anderen Rettungsöffnungen nicht verschlossen, versperrt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt werden.
- Das Parken ist auf dem Betriebsgelände außerhalb der Besucherparkplätze nicht gestattet. PKW-Parkplätze dürfen nicht als Stellfläche für Tankfahrzeuge benutzt werden.
- Das Abstellen von Tankwagen ist nur nach Zustimmung durch die Technische Betriebsleitung in dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.
- Den Weisungen der Mitarbeitern der HGM ist Folge zu leisten.
- Bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände sind die aktuellen Arbeitssicherheitsbestimmungen zu beachten.
- Kontrollen gemäß Gefahrgutvorschriften finden stichprobenartig und unangekündigt statt.
- Armaturen und sonstige Einrichtungen dürfen nur nach Weisung und mit Genehmigung des Tanklager-Personals betätigt werden.
- TKW-Fahrer ohne ID-Karte haben sich nach Einfahrt umgehend in der Abfertigung zu melden und werden von HGM-Mitarbeitern eingewiesen.
- Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf dem Betriebsgelände ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Fotografieren und Filmen ist nur nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung erlaubt.
- Die für Arbeiten von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände jeweils erforderlichen Arbeitserlaubnisse werden durch den Technischen Betriebsleiter oder seinen Stellvertreter ausgegeben.
- Firmenfahrzeuge dürfen nur mit gültiger Fahrerlaubnis gefahren werden.
- Die Tankbelegung ist der aktuellen Bestandsliste zu entnehmen.
- Auf dem Gelände gilt ein Sauberkeitsgebot – entstandener Müll ist wieder mitzunehmen, da es keine Möglichkeit gibt, diesen im Tanklager zu entsorgen.

4.3 Brandschutzorganisation

Die Brandschutzorganisation ist in der Brandschutzordnung festgelegt. Hinweise für den Brandfall sind an den Gebäuden ausgehängt. Ergänzende Informationen zur betrieblichen Notfallplanung sind im Alarm- und Gefahrenabwehrplan der HGM beschrieben (Standort: Sicherheitszentrale).

Eine Gefahrensituation wird optisch und akustisch angezeigt! Es erfolgen Verhaltensanweisungen über Lautsprecher und Wechselsprechanlage.

- Alle Mitarbeiter und jeder Besucher haben die Notfallplanung zu beachten.
- Jeder Brand ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Das Tanklager ist außer Betrieb zu nehmen, Absperrarmaturen von TKW und Behälter sind zu schließen. Über den nächsten Druckknopf-Feuermelder oder telefonisch mit genauer Angabe von Ort, Brandart, gefährdeten oder verletzten Personen sind folgende Mindestangaben zu machen:
WO ist WAS passiert und WER meldet Tel.: 112
- Lage beurteilen und Ruhe bewahren. Handlungen nach dem Grundsatz:

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung

- Rasches und geordnetes Verlassen aller Personen aus dem Gefahrenbereich organisieren (auf betriebsfremde Personen achten und einweisen).
- Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet; Flucht- und Rettungspläne hängen an den Gebäuden aus. Die Sammelplätze sind ausgeschildert.
- Zur Bekämpfung lokaler Brände stehen Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die Aufstellungsorte der Feuerlöscher sind in den Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnet. Löschversuche unternehmen, dabei auf Selbstschutz achten. Türen und Fenster schließen. Weitere/spezielle Maßnahmen zur Brandbekämpfung werden von HGM-Mitarbeitern eingeleitet.
- An Arbeitsplätzen dürfen Gegenstände oder Stoffe nur in solcher Menge aufbewahrt werden, daß die Arbeitnehmer nicht gefährdet werden. Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nur in solcher Menge am Arbeitsplatz vorhanden sein, wie es der Fortgang der Arbeit erfordert.

5 Sonstiges

- Der Umgang mit Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen, die Wartung und Instandhaltung, die Annahme und Abgabe von Waren, sowie die Nachweisführung darüber sind in Anweisungen beschrieben.
- Mängel und Schäden an Geräten oder anderen Einrichtungen sind unverzüglich der Betriebsleitung zu melden, weitere Maßnahmen werden von der Betriebsleitung eingeleitet.

5.1 Persönliche Schutzmaßnahmen

- Im Lagerbereich und an den Füllstellen besteht Tragepflicht für Schutzkleidung, antistatische Sicherheitsschuhe und Schutzhelme.
- Gemäß der Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind alle Personen verpflichtet die jeweiligen Schutzausrüstungen (Atemschutz, Schutzbrille, Schutzhandschuhe und o.a.) zu benutzen.

5.2 Sicherheitsregeln

- Jeder Notfall/ Unfall ist der Betriebsleitung unverzüglich zu melden.
- Zusätzlich sind **alle** (auch kleinere) Verletzungen in den ausliegenden Verbandsbüchern (Erste-Hilfe-Kästen) einzutragen. Die Aufstellung der Erste-Hilfe-Kästen sind in den Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnet.
- Gefahrenstellen sind zu sichern und potentielle Gefahrenquellen zu beseitigen.
- Bei Austritt von geringen Mengen wassergefährdender Flüssigkeiten sind die bereitgestellten Bindemittel einzusetzen und anschließend in vorhandene Sammelbehälter zu geben. Größere Mengen sind aus dem Auffangraum abzusaugen und in geeignete Tanks zu überführen oder zu entsorgen. Die Vorfälle sind als besondere Vorkommnisse im Betriebsbuch zu vermerken.
- Bei größeren Ölunfällen, Behälter-/ Rohrleitungsversagen o.ä. ist die Anlage gemäß Notfallplan außer Betrieb zu nehmen und die Feuerwehr zu alarmieren. Die Ausbreitung von Öl, insbesondere in Gewässer, Schächte und Grundleitungen ist zu verhindern. Absperrvorrichtungen sind zu schließen. Der Unfall ist den u.g. Behörden anzuzeigen und die Anlage erst nach Freigabe durch die Behörde wieder in Betrieb nehmen.

5.3 Behördliche Ansprechpartner

- Gewerbeaufsichtsamt Bremen, Parkstraße 58/60, 282309 Bremen, Tel. 0421 361 6261
- Wasserschutzpolizei Tel. 0421 362-9820

6 Weitere Informationen

- Der Anhang 1 zu dieser Tanklagerordnung ist für den TKW-Betrieb zusätzlich zu beachten.

7 Haftung

Bei Zuwiderhandlungen gegen die in der Tanklagerordnung und den mitgeltenden Unterlagen aufgeführten Sicherheitsbestimmungen wird HGM von seinem Hausrecht Gebrauch machen und behält sich vor, ein Hausverbot auszusprechen. Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die durch Besucher oder Fremdfirmen verursacht werden, haften der Verursacher und die von ihm Beauftragten aus dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung sowie für Vorsatz und Fahrlässigkeit als Gesamtschuldner.

8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bremen, HRB 12255 Bremen, den _____

Die Tanklagerordnung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Unterschrift der Geschäftsführung